

## Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Rheinland-Pfalz

---

Marina Klimke, Linn Meyer

Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

---

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Rheinland-Pfalz bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.

### 1. Anlage von Agroforstsystemen

In Rheinland-Pfalz besteht keine Fördermaßnahme, die explizit die Anlage von Agroforstsystemen fördert. Es bestehen aber die folgenden Alternativen:

**Förderung als Kompensationsmaßnahme:** Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems ggf. als Kompensationsmaßnahme bzw. Ökokontomaßnahme finanziert werden. Ansprechpartner ist jeweils die untere Naturschutzbehörde.

**⚠ WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

**Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Streuobstbäumen:** Sofern Sie mit Ihrer Fläche an einer Förderung durch eine Maßnahme des Vertragsnaturschutzes teilnehmen (siehe [hier](#)) und ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen (z.B. für den Erwerbsobstbau), können Sie zusätzlich eine Förderung für die Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Streuobstbäumen in Anspruch nehmen. Die Förderhöhe beträgt 55 € pro Baum für die Pflanzung von standortgerechten Bäumen und 50 € pro Baum für die Pflanzung von Streuobstbäumen. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#). Die Antragsunterlagen finden sich [hier](#).

**⚠ WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

## 2. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

In Rheinland-Pfalz gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

**Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik:** Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

**⚠ WICHTIG:** Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüftes Nutzungskonzept vorlegen (entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#).

**⚠ WICHTIG:** Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

**Ökoregelung 3:** Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

**⚠ WICHTIG:** In Rheinland-Pfalz kann die Förderung durch ÖR 3 nicht mit einer Förderung nach ÖR 1a, 1b,1c oder der Ökoregelung 2 kombiniert werden. Die ÖR 3 kann mit der Ökolandbauprämie für Ackerflächen, Grünland sowie Gemüse kombiniert werden. Auch eine Kombination mit dem Vertragsnaturschutz für Streuobst ist möglich (siehe unten). Eine Kombination mit der Ökolandbauprämie für den Obstanbau ist nicht möglich. Weitere Informationen zur Kombination mit den Ökoregelungen finden sich [hier](#) (Seite 26). Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten der ÖR 3 mit Förderung im Rahmen der 2. Säule finden sich [hier](#).

### 3. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

**Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau):** Sofern Ihr Agroforstsystem aus Kern- und Steinobst besteht und die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllen, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Kern- und Steinobstflächen in Anspruch nehmen. In Rheinland-Pfalz sind dies derzeit 1250 €/ha für die Umstellung auf Ökolandbau und 1000 €/ha für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

**⚠ WICHTIG:** In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

**Streuobstpflge:** Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. die Förderung für die Pflege Streuobst (Bestandsdichte 15 bis 60 Bäume pro ha außer bei alten Obstwiesen, bei neu angelegten Streuobstwiesen Bestandsdichte von 35 bis 60 Bäumen/ha, möglichst regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Hochstammobstbaumarten, Stammhöhe von mind. 1,60 m). Es muss ein einmaliger Pflanzschnitt und zwei Erziehungsschnitte durchgeführt werden. Die Förderhöhe beträgt 12 €/Baum bei der Pflege von Neuanlagen und 9,50 €/Baum bei der Pflege von Altbeständen. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#). Die Antragsunterlagen finden sich [hier](#)

**⚠ WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

**Stand der Handreichung:** September 2024

### Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

### Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Rheinland-Pfalz: <https://add.rlp.de/themen/foerderprogramm/foerderungen-in-der-landwirtschaft/antragsunterlagen-agrarfoerderung>
- Förderübersicht der Baumlandkampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst: <https://www.baumland-kampagne.de/unsere-beitrag/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge: [https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02\\_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und\\_-pflege\\_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf](https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und_-pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf)

## Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages